

KONTEXT



für Ärztinnen und Ärzte im Land Bremen

Februar 2021

Themen

Schwerpunkt: Neuorganisation der Schlichtungsstelle

Die Ärztekammer Bremen hat den gesetzlichen Auftrag, bei Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen und ihren Patienten zu vermitteln. Ab sofort betreibt die Ärztekammer eine eigene Schlichtungsstelle. In unserem Schwerpunkt erläutern wir das Schlichtungsverfahren.

Seite 5-7

Beihilfe zum Suizid ist ein Grundrecht

Innerärztliche Debatte zum Sterbehilfeurteil erwünscht

Seite 8-9

Versorgungswerk mit gutem Jahresergebnis

Bericht von der Delegiertenversammlung

Seite 10

Fortbildungskalender

Auf einen Blick: Alle Fortbildungen der Ärztekammer Bremen

Seite 11

Aktuelles

M-Ausgabe des Deutschen Ärzteblatts eingestellt

Die monatlich zusammenfassende M-Ausgabe des Deutschen Ärzteblatts wurde Ende 2020 eingestellt. Sie ging an nicht-berufstätige Ärzte, Mediziner im Ruhestand sowie die in nichtmedizinischen Bereichen tätigen Ärzte. Die Mitglieder können stattdessen das reguläre Deutsche Ärzteblatt abonnieren – kostenlos als e-Paper oder kostenpflichtig im Print-Abo.

Informationen dazu auf:

www.aerzteblatt.de

Standpunkt

Recht auf selbstbestimmtes Sterben



Das Bundesverfassungsgericht fällte am 26.02.2020 ein Urteil, das allgemein mit großer Überraschung aufgenommen wurde: der § 217 des Strafgesetzbuches, der die geschäftsmäßige Beihilfe zum Suizid

verbietet, verstoße gegen das Grundgesetz, urteilte das Gericht. Dieser Paragraf war erst 2015 in das Gesetz eingeführt worden.

In der Urteilsbegründung heißt es, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht "die Freiheit einschließe, sich das Leben zu nehmen und hierbei auf die freiwillige Hilfe Dritter zurückzugreifen." Der damalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts Andreas Voßkuhle erläuterte, dass Ärzte nur eine "geringe Bereitschaft zeigten" Suizidhilfe zu leisten, und sie seien dazu auch nicht verpflichtet. "Aus dem Recht zu sterben leitet sich kein Anspruch gegenüber Dritten auf Suizidhilfe ab."

Das Urteil wurde und wird sehr kontrovers diskutiert. Auch innerhalb der Ärzteschaft gibt es unterschiedliche Sichtweisen. So wurde bemängelt, dass die Richter ein so existenzielles Thema auf den Aspekt der Selbstbestimmung reduzierten. Zudem warnten Mitglieder des Deutschen Ethikrates davor, die Debatte auf Sterbenskranke und schwer Depressive zu verkürzen. Von den etwa 100.000 Suizidversuchen pro Jahr in Deutschland sei nur ein kleiner Teil mit

schweren Krankheiten zu erklären, so der Siegener Philosoph Carl Friedrich Gethmann. Es wird vor einem Trend zur Erleichterung des Suizids gewarnt. Damit würde die Selbsttötung zur normalen Dienstleistung degradiert.

Nach dem Bundesverfassungsgericht darf der Gesetzgeber die Suizidhilfe aber regulieren. Für Ärzte und Apotheker erfordere das Urteil "eine konsistente Ausgestaltung des Berufsrechts." Auch im Betäubungsmittelrecht könnten Anpassungen notwendig werden.

Auch BÄK-Präsident Klaus Reinhardt erklärte sich bereit, den Passus in der Berufsordnung zu ändern. Darin heißt es: "Ärzte dürfen keine Hilfe zur Selbsttötung leisten." Er lehnt aber eine Verpflichtung der Ärzte zur aktiven Sterbehilfe ab.

Trotz Bundesverfassungsgerichtsurteil, Änderung der Berufsordnung und kontroverser Diskussionen ist und bleibt die Situation um die Assistenz beim Suizid für den einzelnen Arzt schwierig. Er alleine muss für sich entscheiden, ob er unterstützen will oder nicht. Verpflichtet werden kann er dazu nicht. Sehr viel wird dabei vom jeweiligen Krankheitsfall und dem Arzt-Patienten-Verhältnis abhängen.

In diesem Spannungsfeld möchte er seinem Patienten in einer verzweifelten Situation beistehen. Meiner Ansicht nach ist das – wenn auch nicht die primäre – aber auch eine ärztliche Aufgabe.

Dr. Johannes GrundmannVizepräsident



Dr. Dr. Peter Bagus (oben), Prof. Dr. Stephan M. Freys

Die angepasste Version finden Sie auf:

@ www.aekhb.de



Tarif- und Manteltarifvertrag finden Sie auf:

@ www.aekhb.de

Delegiertenversammlung mit zwei neuen Mitgliedern

Dr. Dr. Peter Bagus und Prof. Dr. Stephan M. Freys rücken nach

Dr. med. Dr. phil. Peter Bagus und Professor Dr. med. Stephan M. Freys sind neue Mitglieder der Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen. Bagus folgt Christian Warrlich nach, der Ende Dezember sein Mandat aus Altersgründen niedergelegt hatte. Warrlich ist als Mitglied der Liste "Psychotherapeutisch tätige Ärztinnen und Ärzte" in die Delegiertenversammlung gewählt worden. Für die Nachfolge sieht die Wahlordnung vor, dass der nächstfolgende Bewerber der Liste als Mitglied in die Delegiertenversammlung eintritt. Der nächste Bewerber der Liste ist Dr. Dr. Peter Bagus.

Peter Bagus ist Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie sowie für Psychiatrie und seit 2009 Chefarzt der Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie am Klinikum Bremen-Ost. In der

Delegiertenversammlung möchte er Stimme für die sprechende Medizin sein und sich für den Erhalt der ärztlichen Psychotherapie einsetzen.

Professor Dr. Stephan M. Freys folgt Nasrin Aslani-Evers nach, die am 1. Februar 2021 in den Bereich der Ärztekammer Niedersachsen gewechselt ist und daher auf die Mitgliedschaft in der Bremer Delegiertenversammlung verzichten muss. Aslani-Evers ist als Mitglied der Liste "Freie Kliniken Bremen" in die Delegiertenversammlung gewählt worden.

Stephan M. Freys ist Facharzt für Allgemein-, Gefäß und Viszeralchirurgie und seit 2002 Chefarzt der Chirurgischen Klinik im Ev. Diakonie-Krankenhaus DIAKO. Sein Leitspruch für die Delegiertenversammlung ist: "Audiatur et altera pars".

Berichtsbogen Hämotherapie überarbeitet

Auch in diesem Jahr hat die Ärztekammer Bremen das Muster des Jahresberichtes des Qualitätsbeauftragten Hämotherapie in Zusammenarbeit mit der Bundesärztekammer und den anderen 16 Landesärztekammern überarbeitet. Die Ärztekammer bittet die Qualitätsbeauftragten Hämotherapie, für das Berichtsjahr 2020 nur noch den neuen Bogen zu verwenden. Dieser ist bis zum 1. März 2021 bei der Ärztekammer einzureichen.

MFA-Gehälter steigen bis 2023 um insgesamt zwölf Prozent

Neuer Tarifvertrag gilt ab 1. Januar 2021

Die Tarifparteien Verband medizinischer Fachberufe (VMF) und die Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen und Medizinischen Fachangestellten haben sich im Dezember in Berlin auf einen Tarifabschluss geeinigt.

Neben einzelnen Detailänderungen wurde ein bis zum 31. Dezember 2021 befristeter Tarifvertrag zur Kurzarbeit und eine Gesamtsteigerung des Gehaltes von zwölf Prozent in mehreren Stufen bis zum 31. Dezember 2023 vereinbart. Das betrifft auch die Ausbildungsvergütungen. Die Regelungen zur Kurzarbeit sind an den öffentlichen Dienst angelehnt. Sie enthalten die Aufstockung zum Kurzarbeitergeld auf 80 Prozent des Nettoentgelts, den Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen und die Wiedereinstellung bei befristeten Arbeitsverträgen. Zudem steigt im Jahr 2022 die Sonderzahlung ab dem zweiten Jahr der Betriebszugehörigkeit von 65 auf 70 Prozent des regelmäßigen Bruttomonatsgehalts.

Der Abschluss unterstreiche die große Wertschätzung für die Leistung der Medizinischen Fachangestellten (MFA), so beide Tarifparteien. MFA übernehmen eine wichtige Rolle in der ambulanten medizinischen Versorgung. Besonders in der Zeit der Pandemie zeige sich, wie wichtig eine funktionierende ambulante Versorgung sei.

HanseSanis sollen in Arztpraxen hospitieren

Allgemeinmedizinische oder urologische Praxen gesucht

Seit Ende März 2020 ergänzen "HanseSanis" den stadtbremischen Rettungsdienst, um nicht notwendige Transporte und Klinikaufnahmen zu vermeiden. Die HanseSanis fahren Einsatzstellen an, bei denen nach der Notrufabfrage fraglich ist, ob ein Transport in eine Klinik notwendig ist. Je nach Einschätzung der Situation wird dann entschieden, ob der Patient zu Hause bleiben kann oder in ein Krankenhaus, eine Praxis oder eine kassenärztliche Notdienstzentrale transportiert werden muss. Anzustreben ist ein Belassen der Patienten im ambulanten medizinischen Sektor.

Der stadtbremische Rettungsdienst hat sich nun dem Ausbildungskonzept der Gemeindenotfallsanitäter im Bereich Oldenburg angeschlossen und bildet in den nächsten Monaten zwölf HanseSanis entsprechend aus. Neben einem großen Theorieteil stehen auch praktische Ausbildungsschritte auf dem Stundenplan, um für die Tätigkeit optimal und handwerklich gerüstet zu sein. Dieser Praxisblock findet im Zeitraum vom 8. März bis 14. Mai 2021 statt und besteht zu

einem wesentlichen Teil aus Hospitationen in niedergelassenen Praxen oder Ambulanzen.

Der stadtbremische Rettungsdienst sucht nun allgemeinmedizinische und urologische Praxen, in denen die HanseSanis 40 Stunden (Allgemeinmedizin: 80 Stunden) hospitieren können. Die HanseSanis sind erfahrene Notfallsanitäter, die ein anspruchsvolles Bewerbungsverfahren durchlaufen haben. Durch die Hospitation sollen die HanseSanis von ärztlichen Einschätzungen profitieren und Maßnahmen ergreifen können, um später sicherer den optimalen weiteren medizinischen Behandlungssektor für die Patienten festlegen zu können.

Ärztinnen und Ärzte, die die HanseSanis in ihrer praktischen Ausbildung unterstützen möchten, können sich bei der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst melden. Die HanseSanis sind über den Senator für Inneres als Träger des stadtbremischen Rettungsdienstes versichert. Eine finanzielle Aufwandsentschädigung kann den Praxen leider nicht gezahlt werden.



Kontakt

Dr. Janna Gräwe

janna.graewe@
 feuerwehr.bremen.de

Dr. Andreas Callies

■ andreas.callies@ feuerwehr.bremen.de

4 0176 / 20325350

Ärztekammer stellt Kammerldent zum 31. März 2021 ein

Eine sichere und gesetzeskonforme Identifizierung ist Voraussetzung für den Erhalt eines elektronischen Arztausweises. So beugen Ärztinnen und Ärzte einem Identitätsdiebstahl und somit dem Missbrauch ihrer Identifikation in der Online-Welt vor. Bislang konnten sich Bremer Kammermit-

glieder via PostIdent oder KammerIdent identifizieren. Das KammerIdent-Verfahren stellt die Ärztekammer nun zum 31. März 2021 ein. Ab diesem Zeitpunkt können Sie sich nur noch via PostIdent für den elektronischen Arztausweis identifizieren lassen.

Weitere Informationen

Schritt für Schritt zum elektronischen Arztausweis:

@ www.aekhb.de

Arzt oder Ärztin für Tierschutzkommission gesucht

Tierversuche müssen genehmigt werden. Genehmigungen werden nur erteilt, wenn der wissenschaftlich notwendige Zweck der Versuche nicht durch versuchstierfreie Alternativmethoden erreicht werden kann und auch die ethische Vertretbarkeit gegeben ist. Die senatorische Behörde wird bei

ihrer Entscheidung durch eine unabhängige beratende Kommission unterstützt. Zur Neubesetzung der Tierschutzkommission sucht die Gesundheitssenatorin zwei Ärztinnen oder Ärzte, die die Bremer Ärzteschaft vertreten. Die Kommission tagt etwa zweimal pro Jahr.

Wer Interesse an der Mitarbeit hat, melde sich kurzfristig bei:

Angelika Reuke Tel. 0421/3404-230

■ angelika.reuke@aekhb.de





Kontakt und Anmeldung

Akademie für Fortbildung Friederike Backhaus **** 0421/3404-261 Yvonne Länger **** 0421/3404-262

■ fb@aekhb.de



Die Handreichung steht zum Herunterladen bereit auf:

@ www.aezq.de

Kontakt und Anmeldung

■ sprachmittlungspool@refugio.de

Organisation in der Notaufnahme

Neue Fortbildung in Kooperation mit der DGINA

Eine neue strukturierte curriculare Fortbildung "Organisation in der Notaufnahme" bietet die Akademie für Fortbildung ab März 2021 in Kooperation mit dem DGINA-Notfallcampus an. In 80 Stunden gemäß Curriculum der Bundesärztekammer vermitteln erfahrene Dozenten Handwerkszeug zur Bewältigung der immer umfangreicheren klinischen Akut- und Notfallmedizin und legen so einen Grundstein für die Zusatzweiterbildung "klinische Akut- und Notfallmedizin".

Der Kurs setzt sich zusammen aus vier Präsenztagen, in denen 40 der Unterrichtseinheiten vermittelt werden, und einer dreimonatigen Onlinephase, in der die Teilnehmenden weitere 40 Unterrichtseinheiten selbststän-

dig erarbeiten. In der Musterweiterbildungsordnung der Bundesärztekammer wird für die Zusatzbezeichnung ein inhaltlich anderer 80-Stunden-Kurs-gefordert (allgemeine und spezielle Notfallbehandlung). In der Umsetzung gehen die Landesärztekammern unterschiedliche Wege. Die Ärztekammer Bremen setzt analog zur Musterweiterbildungsordnung auf den präklinischen Notarztkurs.

Die Onlinephase des Kurses ist vom 29. März bis 20. Juni 2021 terminiert. Die Präsenzphase findet statt vom 24. bis 27. Juni 2021 im Veranstaltungszentrum der Ärztekammer, Kurfürstenallee 130, 28211 Bremen. Die Teilnahme kostet 1.795 Euro, für Mitglieder der DGINA 1.745 Euro (80 PKT).

Gesundheits-Apps im klinischen Alltag

Neue Handreichung mit nützlichen Hinweisen und Fallbeispielen

Medizinische Apps gibt es in Hülle und Fülle. Sie können zum Beispiel den Blutdruck aufzeichnen, an Medikamente erinnern oder Informationen liefern. Seit Oktober 2020 können sich Patientinnen und Patienten geprüfte Apps sogar verschreiben lassen. Die neue Handreichung "Gesundheits-Apps im klinischen Alltag" von Bundesärztekammer und Kassenärztlicher Bundesvereinigung liefert jetzt Hinweise für die tägliche Praxis.

Die Handreichung gibt einen Überblick über Nutzen und Risiken der digitalen Möglichkeiten und erklärt, was es mit dem Digitalisierungsgesetz und den "DiGAs" auf sich hat. Sie macht deutlich, woran man gute von schlechten Gesundheits-Apps unterschei-

den kann. Wer sich ausführlicher mit einem Thema beschäftigen möchte, findet Hinweise auf weitere Informationsangebote und verlässliche Anlaufstellen.

Außerdem erfahren Ärztinnen und Ärzte anhand von zahlreichen Fallbeispielen, was sie beachten sollten, wenn eine Patientin oder ein Patient ihre Meinung zu einer App hören möchte oder ihnen unabgesprochen digitale Daten übermittelt. Gesundheits-Apps können auch Ärztinnen und Ärzten den Berufsalltag erleichtern. Sie können beispielsweise Leitlinienwissen anbieten oder die Kommunikation im Kollegenkreis erleichtern. Auch hier hilft die Handreichung, Fallstricke zu erkennen und zeigt Lösungen auf.

Therapie zu dritt

Refugio informiert über den Einsatz von Sprachmittlern

In einer Veranstaltung informiert die Beratungsstelle Refugio über praktisches Vorgehen und Fallstricke bei der psychotherapeutischen und psychiatrischen Behandlung geflüchteter Menschen und ermutigt zur Arbeit mit Sprachmittelnden. Außerdem besteht die Gelegenheit, sich über den Sprachmittlungspool für Bremen und Bremerhaven zu informieren. Über den Pool organisiert und finanziert Refu-

gio im Rahmen eines Modellprojekts Sprachmittelnde für einen Einsatz in Praxen.

Die Infoveranstaltung findet statt am Mittwoch, den 4. März 2021 von 16.30 bis 18 Uhr in der Beratungsstelle Refugio, Außer der Schleifmühle 53, 28203 Bremen. Eine Anmeldung bis 25. Februar 2021 ist erforderlich. Die Teilnahme ist kostenlos (2 PKT).

Schwerpunkt:

Neuorganisation der Schlichtungsstelle



Unerwünschte Ereignisse im Zusammenhang einer medizinischen Behandlung belasten Patienten, Angehörige und Ärzte. Bei den in diesem Zusammenhang aufkommenden Fragen "Handelt es sich um einen Behandlungsfehler? Muss der Behandler haften?" unterstützt die Schlichtungsstelle die Beteiligten dabei, die Behandlungsfehlervorwürfe außergerichtlich zu klären.

Die Ärztekammer Bremen hat den gesetzlichen Auftrag, bei Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen und ihren Patienten auf Antrag des Patienten zu vermitteln (§ 8 Abs. 1 Nr. 9 Heilberufsgesetz). Dazu gehört auch, Behandlungsfehlervorwürfe zu überprüfen und die Haftungsfrage dem Grunde nach zu beurteilen. Bislang erfüllte diese Aufgabe die Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der norddeutschen Ärztekammern in Hannover. Ab dem Jahr 2021 wird die Ärztekammer Bremen eine eigene Schlichtungsstelle betreiben. In unserem Schwerpunkt erläutern wir das Schlichtungsverfahren.

Verfahren mit hoher Akzeptanz

Ab 2021 Schlichtungsverfahren direkt bei der Ärztekammer

Das Schlichtungsverfahren eröffnet Patientinnen und Patienten und Ärztinnen und Ärzten die Möglichkeit, Behandlungsfehlervorwürfe in einem für sie kostengünstigen außergerichtlichen Schlichtungsverfahren zu klären. Das Verfahren basiert auf Freiwilligkeit, so dass der Arzt oder die Ärztin oder die betroffene Einrichtung dem Verfahren zustimmen müssen. Das Verfahren dient den Patienteninteressen, aber auch dem Interesse von Kammermitgliedern, Behandlungsfehlervorwürfe niedrigschwellig in einem nichtöffentlichen Verfahren überprüfen und klären zu lassen.

Die Erfahrungen, die die Gutachterkommissionen und die Schlichtungsstellen der Ärztekammern in den letzten 40 Jahren gemacht haben, zeigen, dass ihre Verfahren gut geeignet sind, Klagen vor den Zivilgerichten zu vermeiden. Eine Evaluation der Norddeutschen Schlichtungsstelle aus dem Jahr 2017 ergab, dass in mehr als 85 Prozent der Fälle die Entscheidung der Schlichtungsstelle akzeptiert wurden, so dass eine gerichtliche Auseinandersetzung vermieden werden konnte.

Verfahrensvoraussetzungen

Um ein Schlichtungsverfahren bei der Ärztekammer in die Wege zu leiten, müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Behandlung fand in Bremen statt.
- Durch die Behandlung ist ein Gesundheitsschaden eingetreten.
- Der Zeitpunkt der Behandlung liegt nicht länger als fünf Jahre zurück.
- Beide Parteien sind mit dem Verfahren einverstanden.
- Die in Frage stehende Behandlung steht nicht im Zusammenhang mit einer richterlich angeordneten Zwangsmaßnahme.
- Es läuft kein zivilgerichtliches Verfahren oder strafrechtliches Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren.
- Der zu begutachtende Sachverhalt wurde nicht bereits rechtskräftig entschieden oder durch Vergleich erledigt.

Verfahrensgrundsätze

Ein Schlichtungsverfahren bei der Ärztekammer Bremen folgt einigen Verfahrensgrundsätzen.

- Umfassende Begutachtung: Es erfolgt eine fachärztliche Begutachtung mit dem Ziel zu prüfen, ob ein Behandlungsfehler und ein hierdurch verursachter Gesundheitsschaden vorliegt.
- Kompetenz: Mitglieder der Schlichtungsstelle sind erfahrene Fachärzte. Die ärztlichen Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind, werden vom Vorstand für die Dauer der Legislaturperiode berufen. Sie müssen keine Kammermitglieder der Ärztekammer Bremen sein. Unterstützt werden die ärztlichen Mitglieder von Juristen mit der Befähigung zum Richteramt.
- Freiwilligkeit: Das Verfahren ist für alle Parteien freiwillig. Alle Verfahrensparteien müssen mit dem Verfahren einverstanden sein: Patientin oder Patient, die betroffene Ärztin/der betroffene Arzt oder die Behandlungseinrichtung.
- Schriftlichkeit: Das Verfahren ist schriftlich. Die Prüfung der beanstandeten medizinischen Behandlung wird umfassend auf der Grundlage der beigezogenen Behandlungsdokumentation vorgenommen. Im Regelfall wird zusätzlich ein externes fachärztliches Gutachten eingeholt. Eine Zeugen- oder Parteivernehmung oder eine persönliche Untersuchung erfolgen hingegen nicht.
- Unabhängigkeit: Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig und dabei an Weisungen nicht gebunden.
- Transparenz: Die Schlichtungsstelle informiert laufend über den Stand des Verfahrens. Vor der Beauftragung eines Gutachters erhalten die Verfahrensparteien Gelegenheit, sich zu dessen Person und den Gutachterfragen zu äußern. Eingeholte Gutachten erhalten die Parteien mit der Gelegenheit zur Stellungnahme.
- Datenschutz: Auskunft über das laufende Verfahren erhalten nur die Verfahrensparteien und evtl. Verfahrensbeteiligte (z. B. Haftpflichtversicherer). Die Schlichtungsstelle verarbeitet die Daten ausschließlich zum Zwecke des Schlichtungsverfahrens.
- Kein Ausschluss des Rechtswegs: Ziel des Schlichtungsverfahrens ist die einvernehmliche außergerichtliche Streitbeilegung. Eine rechtliche Bindung entfaltet die Entscheidung der Schlichtungsstelle

- hingegen nicht. Auch der Rechtsweg wird durch die Entscheidung der Schlichtungsstelle nicht ausgeschlossen.
- verjährungshemmung: Schadensersatzansprüche verjähren regelmäßig nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt am Ende des Jahres, in dem Patientinnen und Patienten Kenntnis von dem vermuteten Behandlungsfehler hatten oder hätten haben müssen. Durch einen Antrag eines Schlichtungsverfahrens wird die Verjährung gehemmt (vgl. § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB). Eine Verjährung tritt in der Folge frühestens sechs Monate nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens ein.

Kosten

Das Verfahren ist für Patienten kostenfrei. Lediglich die eigenen Kosten, zum Beispiel Kosten für einen Rechtsanwalt, müssen sie selbst tragen. Die Höhe der Kosten für den an der medizinischen Behandlung beteiligten Arzt und/oder Behandlungseinrichtung (z. B. Krankenhaus oder Medizinisches Versorgungszentrum) richten sich nach der Kostenordnung für Schlichtungsverfahren der Ärztekammer Bremen. Derzeit beträgt die Gebühr 350 Euro für Kammermitglieder und 750 Euro für Krankenhäuser, MVZ und andere Behandlungseinrichtungen als Verfahrensgegner.

Sofern der Verfahrensgegner seine Haftpflichtversicherung einschaltet - niedergelassene Ärzte müssen dies stets tun! - und der Verfahrensgegner nach Rücksprache mit seinem Haftpflichtversicherer dem Schlichtungsverfahren zustimmt, ist der Haftpflichtversicherer verpflichtet, die notwendigen Verfahrenskosten zu bezahlen. Dies folgt aus § 101 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Danach sind die Versicherer gegenüber ihren Vertragspartnern verpflichtet, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu tragen, die durch die Abwehr der von einem Dritten gemachten Ansprüche entstehen, soweit die Aufwendung den Umständen nach geboten ist (§ 101 VVG).



Hintergrund

Die Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der norddeutschen Ärztekammern mit Sitz in Hannover haben die fünf norddeutschen Ärztekammern Bremen, Berlin, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein 1977 gegründet. Anfang der 1990er Jahre traten die Ärztekammern Brandenburg, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern der Schlichtungsstelle bei, 2014 kam das Saarland dazu. In den vergangenen Jahrzehnten wurden alleine aus dem Kammerbereich Bremen über 5.000 Verfahren bearbeitet, in denen bei durchschnittlich 20 Prozent ein Behandlungsfehler mit einem kausal verursachten Schaden festgestellt wurde. Trotz der erfolgreichen Tätigkeit der gemeinsamen Schlichtungsstelle in den vergangenen 40 Jahren haben die Ärztekammern entschieden, dass die gemeinsame Schlichtungsstelle zum Ende des Jahres 2021 ihren Betrieb einstellen wird.

Aufgrund des gesetzlichen Auftrags, bei Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen und ihren Patienten auf Antrag des Patienten zu vermitteln, hat der Vorstand der Ärztekammer daraufhin im Oktober 2020 beschlossen, eigene Strukturen für ein Schlichtungsverfahren aufzubauen - zunächst mit vorhandenen Personalressourcen.

Die Delegiertenversammlung am 23. November 2020 hat dafür die notwendigen rechtlichen Grundlagen geschaffen und für die neue Schlichtungsstelle eine Satzung, eine Kostenordnung sowie auch Regelungen für die Aufwandsentschädigung für Kammermitglieder beschlossen, die für die Schlichtungsstelle tätig werden. Alle Beschlüsse waren einstimmig.

Ablauf eines Schlichtungsverfahrens

Antragsstellung

Die Schlichtungsstelle wird nur auf schriftlichen Antrag hin tätig. Ein Antragsformular wird auf der Webseite der Ärztekammer Bremen bereitgehalten. Einen Antrag stellen können Patientinnen oder Patienten oder deren Erben sowie Bevollmächtigte, die einen Behandlungsfehler vermuten, durch den sie einen Gesundheitsschaden erlitten haben.

Prüfung der Verfahrensvoraussetzungen

Geht ein Antrag bei der Schlichtungsstelle ein, prüft die Schlichtungsstelle, ob die Verfahrensvoraussetzungen vorliegen.

Zustimmung der Verfahrensparteien

Liegen die Verfahrensvoraussetzungen vor, holt die Schlichtungsstelle die Zustimmung der betroffenen Ärztin/des betroffenen Arztes oder der betroffenen Behandlungseinrichtung ein und gibt der anderen Verfahrenspartei die Möglichkeit zur Stellungnahme. Verweigert die Gegenpartei die Zustimmung, ist das Verfahren an dieser Stelle beendet.

Stellungnahmen der Verfahrensparteien

Die Stellungnahme der anderen Verfahrenspartei erhalten die Antragsteller zur Kenntnis; sie können dazu Stellung nehmen. Auch dieses wird an die Gegenseite weitergeleitet.

Anforderung der Dokumentation

Die Antragsteller fordern die für die Begutachtung benötigten Behandlungsunterlagen von

den im Antragsformular angegebenen Ärztinnen und Ärzten oder Behandlungseinrichtungen an. Die Schlichtungsstelle unterstützt die Antragsteller hierbei.

Gutachterauswahl – Fragenkatalog

Die Schlichtungsstelle teilt den Streitparteien mit, welche ärztliche Gutachterin oder welcher ärztliche Gutachter mit welcher Fragestellung beauftragt werden soll. Beide Parteien haben Gelegenheit dazu, Stellung zu nehmen.

Begutachtung durch ärztliche Gutachter

Die Gutachterin oder der Gutachter erhält alle bei der Schlichtungsstelle eingegangenen Unterlagen wie die Behandlungsdokumentation sowie alle Stellungnahmen der Verfahrensparteien.

Stellungnahmen zum Gutachten

Sobald der Schlichtungsstelle das erstellte Gutachten vorliegt, wird es den Verfahrensparteien zugeleitet. Sie haben nun die Gelegenheit, binnen vier Wochen Stellung zu nehmen.

Bewertung des Sachverhalts

Die Schlichtungsstelle nimmt auf der Grundlage der medizinischen Bewertung und der Stellungnahmen eine abschließende schriftliche Bewertung des Sachverhalts vor. Dieser können die Parteien entnehmen, ob ein Behandlungsfehler vorliegt und ob dieser kausal zu einem Gesundheitsschaden geführt hat.

Weitere Informationen zum Schlichtungsverfahren finden Sie auf:

@www.aekhb.de



Bundesverfassungsgericht: Beihilfe zum Suizid ist ein Grundrecht

Wie geht es weiter nach dem Sterbehilfeurteil?

Im Februar 2020 hat das Bundesverfassungsgericht in einem wegweisenden Urteil das Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben festgestellt und das seit 2015 geltende Verbot der geschäftsmäßigen Sterbehilfe außer Kraft gesetzt. Dieses Recht sei grundgesetzlich im allgemeinen Persönlichkeitsrecht verankert und schließe die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen und hierbei auch auf freiwillige Hilfe Dritter zurückzugreifen, urteilte das Gericht (BVerfG, Urt. v. 26.02.2020, Az. 2 BvR 2347/15; 2 BvR 651/16; 2 BvR 1261/16).

Mit dem Urteil entschied das Bundesverfassungsgericht über mehrere Klagen gegen § 217 Strafgesetzbuch, mit dem 2015 die "geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung" unter Strafe gestellt worden war. Bei Verstößen drohten bis zu drei Jahre Haft oder eine Geldstrafe – nur Angehörige und Nahestehende, die beim Suizid unterstützen, blieben straffrei. Der Gesetzgeber wollte mit dem Verbot einer Kommerzialisierung der Sterbehilfe entgegenwirken und die Angebote von Suizidhilfevereinen eindämmen. Es ging dabei auch um die Sorge, dass sich der begleitete Suizid weiter verbreiten und so der Eindruck von Normalität entstehen könnte. Niemand sollte sich unter Druck gesetzt fühlen, seinem Leben ein Ende zu setzen.

Gegen dieses Verbot geklagt hatten vor dem Bundesverfassungsgericht Sterbehilfeorganisationen, aber auch Ärztinnen und Ärzte und schwer kranke Menschen, die Sterbehilfeangebote in Anspruch nehmen wollten. Das Gericht urteilte, dass das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung gegen das Grundgesetz verstoße und daher nichtig sei, weil es eine assistierte Selbsttötung faktisch weitgehend unmöglich mache.

Freiheit zur Selbsttötung

In der Begründung führten die Richter aus, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht die Freiheit einschließe, selbstbestimmt sein Leben zu beenden, hierbei bei Dritten Hilfe zu suchen und diese Hilfe, wenn sie angeboten wird, auch in Anspruch zu nehmen. Staat und Gesellschaft müssten die individuelle Entscheidung, der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, als Akt autonomer Selbstbestimmung respektieren, so das Gericht. Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben sei dabei nicht auf fremddefinierte Situationen wie schwere oder unheilbare Krankheitszustände oder bestimmte

Lebens- und Krankheitsphasen beschränkt. Es bestehe in jeder Phase menschlicher Existenz.

Die Entscheidung des Einzelnen, dem eigenen Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, entziehe sich einer Bewertung anhand allgemeiner Wertvorstellungen, religiöser Gebote, gesellschaftlicher Leitbilder für den Umgang mit Leben und Tod oder Überlegungen objektiver Vernünftigkeit. Sie bedürfe keiner weiteren Begründung oder Rechtfertigung, sondern sei als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren.

Keine Pflicht zur Suizidhilfe

Allerdings stellte das Bundesverfassungsgericht auch klar, dass aus dem Recht auf selbstbestimmtes Sterben kein Anspruch abgeleitet werden könne, sterbewillige Patienten bei einem Selbsttötungsvorhaben zu unterstützen, weder gegenüber der Ärzteschaft allgemein noch gegenüber einem einzelnen Arzt oder einer einzelnen Ärztin. Niemand könne verpflichtet werden, Suizidhilfe zu leisten. Auch schließt das Urteil eine Regulierung durch den Gesetzgeber nicht aus, insbesondere auch, um vulnerable Personen zu schützen. Aber: Bei jeder Regulierung müsse der Staat sicherstellen, dass "ein Zugang zu freiwillig bereitgestellter Suizidhilfe real eröffnet bleibt". Das verfassungsrechtlich verbriefte Recht des Einzelnen, aufgrund freier Entscheidung mit Unterstützung Dritter aus dem Leben zu scheiden, dürfe nicht nur auf dem Papier bestehen, sondern müsse auch faktisch hinreichend Raum zur Entfaltung und Umsetzung bekommen.

Daher ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zunächst als ein Auftrag an den Gesetzgeber, aber auch an die Ärztekammern zu verstehen: Das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben erfordert eine konsistente Ausgestaltung des staatlichen Rechts, aber auch des Berufsrechts der Ärztinnen und Ärzte.

Gesetzgeber ist gefordert

Von einer Umsetzung des Auftrags an den Gesetzgeber, die Möglichkeiten der organisierten Beihilfe zur Selbsttötung auszuloten und rechtssicher auszugestalten, ist fast einem Jahr nach dem Urteil wenig zu sehen. In einem ersten Anlauf hat nun eine Gruppe von Bundestagsabgeordneten mehrerer Fraktionen eine

Initiative für einen Gesetzesentwurf gestartet, den sie noch vor der Bundestagswahl 2021 im Bundestag zur Abstimmung bringen wollen.

Die Gesetzesidee der Abgeordneten greift in mehrere Rechtsbereiche ein, etwa das Strafrecht oder das Arzneimittelrecht. Sie wollen sicherstellen, dass die Entscheidung eines Sterbewilligen reiflich überlegt ist und schlagen daher nach Angaben von Lauterbach entsprechende Fristen vor. Vorgesehen sind auch ärztliche Beratungsgespräche und ein Vier-Augen-Prinzip. Ausgeschlossen werden sollen kommerzielle Sterbehilfeangebote wie auch Werbung für Sterbehilfe. Nach einer Expertenanhörung soll nach Wunsch der Gruppe eine Orientierungsdebatte im Bundestag folgen.

Berufsordnung kritisch prüfen

Nicht nur der Gesetzgeber ist gefordert, Konsequenzen aus dem Urteil zu ziehen. Auch die Ärzteschaft muss ihre Berufsordnung einer kritischen Prüfung unterziehen. Derzeit verbieten die Musterberufsordnung und die Mehrheit der Berufsordnungen in den Ländern die Hilfe zur Selbsttötung. Das berufsrechtliche Verbot der ärztlichen Suizidhilfe nimmt Patienten nach Auffassung des Gerichts die reale Aussicht auf eine assistierte, der eigenen Selbstbestimmung entsprechende Selbsttötung. Denn unabhängig vom Rechtscharakter der Berufsordnungen seien die berufsrechtlichen Verbote für Ärztinnen und Ärzte "faktisch handlungsleitend".

Die Bundesärztekammer hat bereits angekündigt, dass der nächste Ärztetag im Mai 2021 über eine Änderung des Berufsrechts beraten soll. Denkbar ist, das Verbot ersatzlos zu streichen. Für die tatsächliche Änderung des Berufsrechts sind am Ende die einzelnen Landesärztekammern zuständig. Diese müssten jede für sich eine Änderung beschließen.

Beihilfe zum Suizid als ärztliche Aufgabe?

Es entspricht dem ärztlichen Selbstverständnis, Leben zu erhalten, Gesundheit wiederherzustellen sowie Leiden zu lindern und Sterbenden bis zum Tod beizustehen. Deshalb formulieren die ärztlichen Berufsordnungen bis heute den Grundsatz, dass die Mitwirkung der Ärztin oder des Arztes bei der Selbsttötung keine ärztliche Aufgabe ist. Dennoch gibt es Situationen, in denen weitere Diagnostik und Therapieverfahren nicht mehr angezeigt und Begrenzungen angemessen sind. Dann leisten Ärztinnen und Ärzte Sterbenden Beistand. Für diese Grenzbereiche gibt die Bundesärztekammer seit vielen Jahren Grundsätze zur ärztlichen Sterbebegleitung an die Hand.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts geht darüber aber weit hinaus. Es geht nicht um Patientinnen oder Patienten im Sterbeprozess, mit einer infausten Prognose oder schwersten zerebralen Schädigungen - jeder Mensch, egal ob gesund oder krank, hat nach Auffassung des Gerichts das Recht auf Selbsttötung und das Recht auf Hilfe dazu, allerdings ohne Anspruch auf diese Hilfe. Die staatlichen Regelungen – und damit auch die Vorschriften der Ärztekammern - müssen so ausgestaltet sein, dass sie dieses Recht faktisch nicht unmöglich machen, so die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts.

Es braucht eine gesamtgesellschaftliche Diskussion über den Wunsch nach Selbsttötung. Vor allem aber braucht es einen innerärztlichen Diskurs, ob Ärztinnen und Ärzte bereit sind, jenseits der in den Grundsätzen zur ärztlichen Sterbebegleitung der Bundesärztekammer niedergelegten Fallgruppen - Sterbende, Patienten mit infauster Prognose, Patienten mit schwerster zerebraler Schädigung - ärztliche Unterstützung beim Suizid zu leisten. Denn die Frage muss gestattet sein: Warum sollen es gerade Ärztinnen und Ärzte sein, die dem Grundrecht - gesunder - Menschen auf Selbsttötung zur Wirksamkeit verhelfen? Ist es nicht auch denkbar, nach einem geordneten Beratungsverfahren eine geregelte Abgabe geeigneter Arzneimittel vorzusehen, die dann andere Personen als Ärztinnen oder Ärzte - oder auch der Suizidwillige selbst zuführen dürfen?



Grundsätze zur ärztlichen Sterbebegleitung:

@ www.baek.de

Debatte zur Sterbehilfe – was meinen Sie?

Wir möchten die Debatte um die Sterbehilfe mit unseren Mitgliedern führen und sie in den kommenden Ausgaben von Kontext zu Wort kommen lassen.

- Müssen es Ärztinnen und Ärzte sein, die (gesunden) Menschen bei der Selbsttötung assistieren?
- Können Sie sich eine Unterstützung beim Suizid von Menschen vorstellen, die sich nicht im Sterbeprozess befinden, keine infauste Prognose haben oder unter schwersten zerebralen Schädigungen leiden?

Wie positionieren Sie sich in dieser Debatte? Schreiben Sie uns an:

redaktion@aekhb.de

Über die Neuorganisation der Schlichtungsstelle berichten wir

auf den Seite 7-9.



Die nächste Delegiertenversammlung findet statt am 8. März 2021 um 20 Uhr. Der Ort wird noch bekannt gegeben.

Nähere Informationen zum Haushaltsplan bekommen Sie hei

Dr. Heike Delbanco

- **** 0421/3404-234
- heike.delbanco@aekhb.de

Der ausführliche Bericht ist nachzulesen auf:

@ www.aekhb.de

Versorgungswerk mit gutem Jahresergebnis

Delegierte uneinig bei Fehlzeiten in der Weiterbildung

Bei der 6. Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 23. November 2020 standen der Jahresabschluss des Versorgungswerks, die Neuorganisation der Schlichtungsstelle, der Haushaltsplan der Ärztekammer sowie einige Weiterbildungsthemen auf dem Programm. Die Sitzung fand im Haus im Park im Klinikum Bremen-Ost statt, da dort der notwendige Abstand eingehalten werden konnte.

Versorgungswerk mit gutem Jahresergebnis

Dr. Klaus-Ludwig Jahn, der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses des Versorgungswerks, berichtete über das Geschäftsjahr 2019 und bescheinigte dem Versorgungswerk ein sehr gutes Ergebnis: Etwa 80 Millionen Euro Überschuss seien 2019 erwirtschaftet worden. Der Verwaltungsausschuss empfahl, den größten Teil des Überschusses wieder der Reserve zuzuführen. Mit dem verbleibenden Teil des Überschusses könne man aber guten Gewissens die Leistungen verbessern, so Jahn.

Der Verwaltungsausschuss schlug daher vor, die Rentenbemessungsgrundlage und auch die laufenden Renten für das Jahr 2021 um 0,5 Prozent anzuheben. Die Delegierten schlossen sich diesem Vorschlag einstimmig an, nachdem sie ebenso einstimmig den Jahresabschluss 2019 festgestellt und den Verwaltungs- und Aufsichtsausschuss entlastet hatten.

Haushalt 2021

Danach befassten sich die Delegierten mit dem Haushaltsplan der Ärztekammer für 2021, den Dr. Heike Delbanco, die Hauptgeschäftsführerin der Ärztekammer, vorstellte. Der Haushaltsvoranschlag beläuft sich für das Jahr 2021 auf 3,133 Mio. Euro (2020: 3,038 Mio. Euro). Die Ausgaben steigen damit um 3,1 Prozent gegenüber dem laufenden Haushaltsplan. Der höhere Haushaltsansatz erkläre sich aus den anstehenden Veränderungen bei der Schlichtungsstelle und aus größeren notwendigen Umstellungen in der IT, so Delbanco.

Bei den Beitragseinnahmen sei von einer moderaten Steigerung auszugehen, so Delbanco, zumal auch die Mitgliederzahlen kontinuierlich anstiegen. Die Delegierten beschlossen den Haushaltvoranschlag 2021 einstimmig und stimmten ebenso auf seiner Grundlage einem unveränderten Hebesatz von 0,52 Prozent zu. Der Hebesatz für den Kammerbeitrag bleibt damit im 19. Jahr in Folge konstant.

Zulassung von Weiterbildungsstätten

In der Folge hatten die Delegierten über die Neufassung der Gebühren für die Zulassung von Weiterbildungsstätten zu entscheiden. Mit dem Start der neuen digitalen Weiterbildungsanwendung im April 2020 soll die Erteilung von Befugnissen und die Zulassung der WB-Stätten zeitlich synchronisiert werden. Zudem soll die Zulassung in Zukunft grundsätzlich gebührenpflichtig sein – bislang waren Arztpraxen davon ausgenommen. Da deren Überprüfung weniger aufwendig ist als die Prüfung von MVZ oder Krankenhäusern, setzten die Delegierten diese Gebühr einstimmig auf 200 Euro fest, für eine Folgeüberprüfung halbiert sich diese. Bei Krankenhäusern und MVZ erhöhten die Delegierten die Gebühr ebenfalls einstimmig als Inflationsausgleich moderat von 500 auf 600 Euro; für eine Fortschreibung werden 200 Euro fällig.

Anrechnung von Fehlzeiten

Lange diskutierte die Delegiertenversammlung über einen Antrag der beiden Delegierten Lara Serowinski und Sonja Pieper. Sie schlugen vor, in den Regelungen der Weiterbildungsordnung eine Fehlzeit von bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr festzuschreiben, die nicht als Unterbrechung der Weiterbildungszeit gelte. So solle Rechtssicherheit geschaffen werden, wenn Weiterzubildende aufgrund von Krankheit länger ausfielen.

In einer intensiven Diskussion konnten sich die Delegierten nicht einigen. Dr. Heidrun Gitter, die Präsidentin der Ärztekammer, wies darauf hin, dass es bislang keine Probleme mit der Verlängerung der Weiterbildungszeit aufgrund von Fehlzeiten gegeben habe. Eine festgeschriebene Regelung führe aber unter Umständen zu mehr Problemen. Mehrere Delegierte fanden das Anliegen nachvollziehbar, sprachen sich aber dennoch gegen den Antrag aus. Heidrun Gitter schlug vor, den Antrag nach erneuter Prüfung für die März-Sitzung noch einmal neu vorzubereiten. Diesem Vorschlag stimmten die Delegierten mehrheitlich zu.

Deutscher Ärztetag 2021

Abschließend bestimmte die Versammlung Dr. Johannes Grundmann, Christina Hillebrecht, Dr. Birgit Lorenz und Bettina Rakowitz als Delegierte und Jörg Fierlings sowie Dr. Heidrun Gitter als Ersatzdelegierte für den 124. Deutschen Ärztetag in Rostock im Mai 2021. Für den Beschwerdeausschuss nominierten die Delegierten Dr. Bernd Schliebs, Facharzt für Augenheilkunde, nach.

Kleinanzeigen

Weitere Kleinanzeigen finden Sie auf der Rückseite

Weizubi oder FA/FÄ für Arbeitsmedizin gesucht

Wir betreuen von Bremen aus Standorte eines weltweiten Deutschen Post- und Logistikdienstleisters im Raum Weser-Ems. Geregelte Arbeitszeiten, unbefr. außertariflicher Vertrag, Dienstwagen, überdurchschnittliche Sozialleistungen.

Kontakt: Dr. Christian W. Meyer, cwmeyer@gmx.net

Kontakt: Chefärztin Kerstin Gliesche: k.gliesche@rehaklinik-sendesaal.de

19 qm Praxisraum im Viertel (Fesenfeld)

mit Mitbenutzung eines großen Gruppenraums (40qm) zu vermieten in großzügiger, moderner Praxisgemeinschaft. 2 FA (Psychiatrie u. Psychosomatische Medizin, überwiegend TP) freuen sich über Anfragen (AP-, PT-, VT-ler/innen). Ideal für Gruppenpsychotherapie.

Kontakt: 0421/794 84 76 oder 0421/43 77 73

Allgemeinmedizinerin sucht Teilzeitstelle

Erfahrene Fachärztin sucht Anstellung (3/4-Stelle) innerhalb, aber gerne auch außerhalb der kassenärztlichen Hausarztmedizin. Keine Praxisübernahme.

Kontakt: allgemeinmedizin@mail.de

Veranstaltungsinformationen

Akademie für Fortbildung

Betriebsmedizinisch- und sicherheitstechnische Aspekte in der Arztpraxis -Erstschulung

In Kooperation mit der Ärztekammer Niedersachsen

Referent: Dr. Stefan Baars, Hannover

Termin: 24. Februar 2021, 14.00 - 19.00 Uhr

Kosten: 195,- Euro (7 PKT)

Anmeldung über Ärztekammer Niedersachsen,

Frau Hellmuth (0511/380-2498)

Fit für den Facharzt Allgemeinmedizin

Thema: Regress

Referenten: Georg Kückelmann, Thomas Arndt Termin: 3. März 2021, 15.30 – 17.00 Uhr

Der Kurs findet online statt.

Die Veranstaltung ist kostenfrei (2 PKT).

Organisation in der Notaufnahme

80 Stunden gemäß Curriculum der Bundesärztekammer In Kooperation mit DGINA Notfallcampus

Das Kurskonzept richtet sich an Ärztinnen und Ärzte der klinischen Akut- und Notfallmedizin, die ihre Kenntnisse und Fertigkeiten bezüglich Organisation in der Notaufnahme vertiefen wollen. Der Kurs setzt sich aus vier Präsenztagen und einer dreimonatigen Onlinephase

Termin: 29. März - 20. Juni 2021 (Online-Phase),

24. - 27. Juni 2021 (Präsenz), Kosten: 1795,- Euro (80 PKT)

Hygiene-Update 2021

Für Hygienebeauftragte (Ärzt*innen und MFA)
Thema: Prävention postoperativer Infektionen im
Operationsgebiet / Verhütung von Wundinfektionen

Referentin: Heidrun Groten-Schweitzer
Termin: 3. März 2021, 15.00 – 18.15 Uhr

Der Kurs findet online statt. Kosten: 45,- Euro (4 PKT)

Curriculum Psychotherapie der Traumafolgestörungen

100 Stunden gemäß Curriculum der Bundesärztekammer

Kursleitung: Dr. Thomas Haag, Herdecke
Einführung in die Therapieplanung /

Interkulturelle Kompetenzen Termin: 28. - 29. Mai 2021

Freitag 14.00 - Samstag 17.00 Uhr

Kosten: 255,- Euro (13 PKT)

Weitere Termine und Informationen senden

wir gerne zu.

Moderatorentraining

Unser Moderatorentraining bietet die Voraussetzung für die Anerkennung als Qualitätszirkel-Moderator/-in.

Referent: Andreas Steenbock
Termin: 11. - 12. Juni 2021,
Freitag: 17.00 - 21.00 Uhr,
Samstag: 9.00 - 18.00 Uhr
Kosten: 280,- Euro (17 PKT)



Die Veranstaltungen finden, sofern nicht anders angegeben, im Veranstaltungszentrum der Ärztekammer Bremen in der Kurfürstenallee 130 statt. Bei allen Veranstaltungen ist eine vorherige schriftliche Anmeldung notwendig. Nähere Informationen und Anmeldeunterlagen erhalten Sie bei der Akademie für Fortbildung, Tel.: 0421/3404-261/262; E-Mail: fb@aekhb.de (Friederike Backhaus, Yvonne Länger).

Kleinanzeigen

Hausarzt/-ärztin zur Anstellung gesucht

Große Hausarztpraxis in Hemelingen sucht Hausarzt/-ärztin zur Mitarbeit in nettem Team, flexible Arbeitszeit, gerne auch Teilzeit. Wir freuen uns auf eine zufriedene, kollegiale Zusammenarbeit.

Info: ❷ www.hemelinger-hausärzte.de

Kontakt: g.kueckelmann@t-online.de

Suche angestellten Arzt oder Ärztin für konservative Augenheilkunde in Vollzeit oder Teilzeit.

CHTFFRF 2011191313

Hausärztliche Gemeinschaftspraxis im Bremer Westen sucht Kollegen/Kollegin zum Einstieg im Laufe 2021. Umsatzstarke Praxis mit eingespieltem Team, netten Patienten und freundlichen Räumen. Arbeitszeiten flexibel nach Wunsch.

Kontakt: grieser-behrens@t-online.de, 0160/973 041 08

Augenarzt sucht OP-Räumlichkeiten in Bremen zur Miete oder zum Kauf.

CHIFFRE 2011301523

Hausärztliche Praxis im Bremer Zentrum

(Allgemein/Innere) sucht 2021 Nachfolger/-in. Begleitende Übernahme und/oder ggf. weitere Mitarbeit 1-2 Tage/Woche und regelmäßige Urlaubsvertretungen möglich.

Kontakt: 0174/86 59 624 (gern auch SMS)

Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

WB-Ass. in Praxis in Bremerhaven gesucht. Gute Einarbeitung, komplexe Störungsbilder, spannende Arbeit im Team. WB-Zeit 30 Monate, Teilzeit möglich.

Kontakt: www.kjp-bremerhaven.de, 0471/308 27 55

Anästhesist/-in

zur (VZ/TZ) Anstellung in einer ANÄ GP in HB ab sofort oder später gesucht. Nur amb. OPs in ITN. Keine Dienste. OA-Gehalt. Weitere Infos und aussagekräftige Bewerbungen unter/an:

Kontakt: Dr. Marcos-Navas, info@tagesklinik-online.de

Hinweis für Chiffre-Anzeigen

Bitte senden Sie Ihre Antworten unter Angabe der Chiffre-Nummer bis zum 28.2.2021 an die Ärztekammer Bremen, gerne per E-Mail an ☑ online@aekhb.de. Wir senden diese zum Monatsende weiter. Nachrichten, die danach eingehen, werden nicht mehr weitergeleitet.

Sony-Ultraschall-Printer

 $\label{eq:up-890-MD} \text{ gebraucht und g\"{u}nstig zu kaufen gesucht.}$

Kontakt: 0157/536 866 24

Nachmieter für Praxis im Ärztehaus beim St. Joseph-Stift

Baujahr 2011 (Zweitbezug), ca. 260 qm + 28 qm Kellerraum, Konferenzraum zur Mitnutzung, EG, barrierefrei, barrierefreies Gemeinschafts-WC, bis zu 3 Parkplätze in TG, ÖPNV-Haltestelle in 150 Metern, ab sofort, VB (Miete, Investitionen), keine Courtage.

Kontakt: 0157/79 77 87 18

PRAXISRAUM ca. 22 qm in Bremen-Mitte/Ost

Kontakt: dr.strachotta@nord-com.net

Praxisräume in Schwachhausen

Nachmieter gesucht, sehr gute Lage, EG, 160 m², große Anmeldung, 7 Räume.

Kontakt: 0151/611 34 059

Fachärztin/-arzt gesucht

Von zentral gelegener Bremer Hausarztpraxis mit klassisch homöopathischem und integrativmedizinischem Schwerpunkt. Ausbildung und Anleitung möglich. Alle Arbeitszeiten/-modelle realisierbar.

Kontakt: ol.borrmann@gmail.com, 0421/50 50 01

Kleinanzeigen kostenlos und exklusiv für Kammermitglieder

Anzeigenschluss für die nächste Ausgabe ist der 8.2.2021. Schicken Sie Ihre Kleinanzeige an ☑ anzeigen@aekhb.de. Die Anzeige darf maximal sechs Zeilen à 65 Zeichen haben. Der Platz wird nach der Reihenfolge des Eingangs vergeben. Eine Veröffentlichung behalten wir uns vor.



Bildnachweis:

- © AOK-Mediendienst
- © Feuerwehr Bremen
- © Freepik.com
- © strichfiguren.de / stock.adobe.com

IMPRESSUM

Kontext

Offizielles Mitteilungsorgan der Ärztekammer Bremen.

Herausgeber

Ärztekammer Bremen Schwachhauser Heerstraße 30 28209 Bremen, www.aekhb.de E-Mail: redaktion@aekhb.de

Redaktion:

Bettina Cibulsk

Für den Inhalt verantwortlich:

PD Dr. jur. Heike Delbanco

Für die Anzeigen verantwortlich:

Bettina Cibulski

Layout und Design:

André Heuer

Druckerei

Girzig + Gottschalk GmbH